



Fördermöglichkeiten für Mitgliedsverbände des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz e.V.

Kontakt:

 **Raimundstraße 2**
55118 Mainz

 **0 61 31 | 96 02 00**
 **0 61 31 | 96 02 09**

 **info@ljr-rlp.de**
 **www.ljr-rlp.de**





Inhaltsverzeichnis

Förderung von Maßnahmen

Soziale Bildung (Freizeiten).....	4
Soziale Bildung Plus	6
Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen	8
Politische Jugendbildung.....	10
Junge Menschen aus einkommensschwachen Familien	12
Empfehlungen/Hinweise zur Förderung von Bildungsveranstaltungen	14

Medienpädagogik	16
------------------------------	----

Zusätzliche Förderbereiche

Innovative und modellhafte Projekte.....	20
Einsatz Ehrenamtlicher bei Veranstaltungen.....	20
Verdienstausfall gemäß Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit	21

Jugendsammelwoche

Teilnahme an der Jugendsammelwoche	22
Spendenvergabe Mittel aus der Jugendsammelwoche.....	23

Anhang

Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG)	27
Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit	31
Verwaltungsvorschrift zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit	32



Soziale Bildung (Freizeiten)

Veranstaltungen der Sozialen Bildung werden u. a. als Ferienangebote im Rahmen von Ferienfreizeiten durchgeführt. Ferienfreizeiten haben eine bewährte Tradition in vielen Jugendverbänden. Jedes Jahr nehmen in Rheinland-Pfalz 130.000 Kinder und Jugendliche an Angeboten der Sozialen Bildung der Mitgliedsverbände teil. Das Spektrum der möglichen Veranstaltungsformen reicht weit, von eintägigen Angeboten ohne Übernachtung oder Ferienaktionen bis zu mehrwöchigen Ferienfahrten und Zeltlagern.

Das rheinland-pfälzische Bildungsministerium bescheinigte den Jugendverbänden in einem Rundschreiben: *„Maßnahmen der sozialen Bildung sind beispielhaft für die informelle Bildung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit. Sie dienen der Persönlichkeitsbildung und der Förderung des Sozialverhaltens junger Menschen, unabhängig von vorgegebenen Strukturen und Lehrplänen.“*

Die Förderung richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Rheinland-Pfalz (VV-JuFöG).



Förderrichtlinien

Antragsfrist	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Landes-/Bezirksstelle (Achtung: Bearbeitungszeit nötig!) beim Landesjugendring.
Tagessatz (Nr. 2.2 VV-JuFöG)	bis zu 3,00 € pro Tag und Teilnehmer*in
Altersgrenzen (Nr. 2.3)	7 - 27 Jahre
Veranstaltungstage (Nr. 2.4)	3 - 21 Tage mit Übernachtung

Mindestteilnehmer*innenzahl (Nr. 2.1)	7 Teilnehmer*innen
Pädagogische Betreuungskräfte (Nr. 2.6/2.7)	Für je 7 Teilnehmer*innen kann ein*e Gruppenleiter*in (über 27 Jahre) in die Förderung einbezogen werden. Dauert die Veranstaltung mindestens 10 Tage, kann je 7 Teilnehmer*innen ein*e pädagogische Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) zusätzlich mit 7,50 € pro Tag gefördert werden.
Teilnehmer*innen aus anderen Bundesländern (Nr. 2.1)	können gefördert werden, wenn überwiegend (mindestens 51%) Personen aus Rheinland-Pfalz teilnehmen.
Teilnehmer*innen aus anderen Staaten (Nr. 2.1)	können mit bis zu 20% der Gesamtteilnahmezahl berücksichtigt werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert wird.
Maßnahmen in anderen Staaten (Nr. 2.1)	können gefördert werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert wird.
Junge Menschen mit Behinderung (Nr. 2.2)	werden mit 7,50 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert (Bestätigung des Trägers auf dem Antragsformular ist ausreichend).
Betreuungskräfte für junge Menschen mit Behinderung (Nr. 2.6)	Für je 3 behinderte junge Menschen kann eine Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) mit 10,00 € pro Tag gefördert werden.
Arbeitslose junge Menschen (Nr. 2.2)	werden mit 7,50 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert (Bestätigung des Trägers auf dem Antragsformular ist ausreichend).
Junge Menschen aus einkommensschwachen Familien	siehe Seite 12

Zusätzlich werden über 2.7 VV-JuFöG gefördert:

- Tagesveranstaltungen der sozialen Bildung (Minstdauer 4 Stunden)
- Förderung von 6-jährigen Teilnehmer*innen (mit Begründung)
- Maßnahmen der sozialen Bildung ohne Übernachtung (Minstdauer 4 Stunden pro Tag)
- Maßnahmen der sozialen Bildung an 2 Tagen (Minstdauer 4 Stunden pro Tag)
- Maßnahmen der soziale Bildung über mehrere Tage ohne Übernachtung (Minstdauer 4 Stunden pro Tag)

Gruppenstunden der Jugendverbandsarbeit sowie Maßnahmen mit überwiegend beruflichem, religiösem oder leistungssportlichem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

LJR-Ansprechpartnerin:

 Kerstin Dotzer
 0 61 31 | 96 02 04
 dotzer@ljr-rlp.de



Soziale Bildung Plus

Jährlich stehen für Mitgliedsverbände des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz im Rahmen des Landesjugendplanes 72.300 € zur Förderung der „Sozialen Bildung Plus“ zur Verfügung. Gefördert werden Maßnahmen der Sozialen Bildung mit einem erhöhten Fördersatz.

Maßnahmen der Sozialen Bildung Plus kommt ein hoher Stellenwert zu.

Gefördert werden Eigenverantwortlichkeit und die Gemeinschaftsfähigkeit der Jugendlichen, der kompetente Umgang mit eigenen Gefühlen und Bedürfnissen und mit denen anderer, die Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktlösung, zur Kooperation mit anderen und zur Mitgestaltung der Lebensumwelt sowie dem sorgsamem Umgang mit Natur, Umwelt und der Entwicklung ökologischen Bewusstseins. Die Befähigung zur öffentlichen Meinungsäußerung und zu sozialem Engagement sind gleichfalls Bestandteile Sozialer Bildung Plus.

Soziale Bildung Plus bezieht Jugendliche aktiv ein und fördert einen geschlechtergerechten und respektvollen Umgang zwischen Mädchen und Jungen und zwischen den Generationen. Der Erwerb interkultureller Kompetenzen, die Anerkennung von Verschiedenheit, das Entwickeln von Interesse an und von Respekt vor anderen Kulturen sowie das Fördern von Offenheit für Neues sollen gleichfalls gefördert werden.

Ziel der Sonderförderung ist, durch die inhaltliche Dokumentation der Maßnahmen, den pädagogischen Wert der Sozialen Bildung zu veranschaulichen.

Förderrichtlinien

- Die Förderung der „Sozialen Bildung Plus“ erfolgt in Anlehnung an die Förderung nach Nr. 2.1 bis 2.6 VV-JuFöG.
- In die Förderung „Soziale Bildung Plus“ aufgenommene Maßnahmen können mit **4,00 € pro Tag und Teilnehmer*in** gefördert werden.
- Die Anmeldung einer Maßnahme ist zwingend erforderlich und erfolgt über die Landesstellen der Verbände beim Landesjugendring.
- Jede*r Antragsteller*in erhält eine Bestätigung, dass die angemeldete Maßnahme in das Projekt „Soziale Bildung Plus“ aufgenommen wurde.
- Die Mittel werden vom Landesjugendring anteilmäßig auf die Jugendverbände verteilt. Die Entscheidung über eine Förderung obliegt den Landes-/Bezirksstellen der Jugendverbände.
- Die Förderung der Maßnahme als „Soziale Bildung Plus“ erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 - Vorlage des vollständig ausgefüllten Berichtsbogens.
 - Vorlage eines kurzen inhaltlichen Programmes der Maßnahme.
 - Vorlage des ausgefüllten Verwendungsnachweises bis 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme (analog Regelförderung gemäß Nr. 2 VV-JuFöG).
- Erwünscht sind darüber hinaus weitere Dokumente - Fotos, Zeitungsberichte etc. - zur Maßnahme.
- Nicht im Sonderprojekt „Soziale Bildung Plus“ berücksichtigte Anträge können nach Nr. 2 VV-JuFöG als Soziale Bildung eingereicht werden.
- Eine Doppelförderung nach Punkt 2 VV-JuFöG und dem Projekt „Soziale Bildung Plus“ ist ausgeschlossen.

LJR-Ansprechpartnerin:

 Kerstin Dotzer
 0 61 31 | 96 02 04
 dotzer@ljr-rlp.de



Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen

Die Jugendarbeit der Jugendverbände lebt durch das ehrenamtliche Engagement junger Menschen. Viele Jugendliche, die als Teilnehmer*in an Ferienfreizeiten, Gruppenstunden oder Projekten die Arbeit eines Jugendverbandes kennen gelernt haben, bekommen Lust selber eine Kinder- oder Jugendgruppe zu leiten. Alles, was dazu an Kenntnissen für die Praxis nötig ist, wird in Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Leitungskräfte vermittelt. Diese Schulungsangebote werden von den Trägern der Jugendarbeit durchgeführt und mit Landesmitteln gefördert. In diesen Förderbereich fallen auch die Schulungen, die zum Erwerb der Juleica nötig sind.

Die Förderung richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Rheinland-Pfalz (VV-JuFöG).



Förderrichtlinien

Antragsfrist	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Landes-/Bezirksstelle (Achtung: Bearbeitungszeit nötig!) beim Landesjugendring.
Tagessatz (Nr. 2.2 und 2.5 VV-JuFöG)	Bis zu 7,00 € pro Tag und Teilnehmer*in. Hierfür ist der Nachweis von mindestens 6 Programmstunden je Tag (voller Tagessatz) bzw. mindestens 3 Programmstunden je Tag (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen mit Übernachtung je als ein Teilnehmer*innentag, wenn ein Programm von mindestens 3 Programmstunden durchgeführt wird.
Kurzlehrgang (Nr. 2.2 und 2.5)	7,50 € pro Teilnehmer*in. Kurz- und Wochenendlehrgänge sind Maßnahmen von 2 Tagen und einem Programm von jeweils mindestens 2 Zeitstunden, insgesamt jedoch mindestens 6 Zeitstunden. Es können nur Teilnehmer*innen gefördert werden, die an jedem Tag anwesend waren.

Altersgrenzen (Nr. 2.3)	ab 14 Jahre
Veranstaltungstage (Nr. 2.4)	2 - 15 Tage
Mindestteilnehmer*innenzahl (Nr. 2.1)	7 Teilnehmer*innen
Teilnehmer*innen aus anderen Bundesländern (Nr. 2.1)	können gefördert werden, wenn überwiegend (mindestens 51%) Personen aus Rheinland-Pfalz teilnehmen.
Teilnehmer*innen aus anderen Staaten (Nr. 2.1)	können mit bis zu 20% der Gesamtteilnahmezahl berücksichtigt werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert wird.
Maßnahmen in anderen Staaten (Nr. 2.1)	können gefördert werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert wird.
Menschen mit Behinderung (Nr. 2.2)	werden mit 10,00 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert (Bestätigung des Trägers auf dem Antragsformular ist ausreichend).
Arbeitslose junge Menschen (Nr. 2.2)	werden mit 10,00 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert (Bestätigung des Trägers auf dem Antragsformular ist ausreichend).
Junge Menschen aus einkommensschwachen Familien	siehe Seite 12

Zusätzlich werden über Nr. 2.7 VV-JuFöG gefördert:

- Tagesveranstaltungen der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen
- Förderung von 13-jährigen Teilnehmer*innen (mit Begründung)
- Seminarreihen der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeit

Eine Seminarreihe beschäftigt sich inhaltlich mit einem Gesamtthema, findet mindestens an 3 Treffen à mindestens 2 Stunden statt, umfasst mindestens 6 Stunden Programm. (Nur Teilnehmer*innen, die an allen Tagen anwesend waren, werden gefördert). Für jedes Treffen muss eine Teilnehmer*innen-Liste geführt werden.

Bei allen Bereichen gelten darüber hinaus die bisherigen Kriterien der VV-JuFöG (z. B. 7 Teilnehmer*innen, Förderung junger Menschen mit Behinderung, etc.).

Gruppenstunden der Jugendverbandsarbeit sowie Maßnahmen mit überwiegend beruflichem, religiösem oder leistungssportlichem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

LJR-Ansprechpartnerin:

 Kerstin Dotzer
 0 61 31 | 96 02 04
 dotzer@ljr-rlp.de



Politische Jugendbildung

Jugendverbände sind Werkstätten der Demokratie. Nicht nur durch die ihnen innewohnenden partizipativen Strukturen, sondern auch durch die Grundelemente der Selbstorganisation. Freiwilligkeit und Toleranz stellen damit ein Lernfeld für ein soziales Miteinander dar. Im Rahmen von Veranstaltungen und Projekten der politischen Jugendbildung werden unterschiedlichste Themen verfolgt.

Themen und Inhalte der Politischen Jugendbildung können alle gesellschaftlichen Fragestellungen sein. Politische Bildung ist dabei nicht im engen Sinne „auf Politik bezogene Bildung“ zu verstehen, sondern in einem umfassenderen Sinn.

Die Förderung richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Rheinland-Pfalz (VV-JuFöG).



Förderrichtlinien

Antragsfrist	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Landes-/Bezirksstelle (Achtung: Bearbeitungszeit nötig!) beim Landesjugendring.
Tagessatz (Nr. 2.2 und 2.5 VV-JuFöG)	bis zu 7,00 € pro Tag und Teilnehmer*in. Hierfür ist der Nachweis von mindestens 6 Programmstunden je Tag (voller Tagessatz) bzw. mindestens 3 Programmstunden je Tag (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen mit Übernachtung je als ein Teilnehmer*innentag, wenn ein Programm von mindestens 3 Programmstunden durchgeführt wird.
Kurzlehrgang (Nr. 2.2 und 2.5)	7,50 € pro Kurzlehrgang und Teilnehmer*in. Kurz- und Wochenendlehrgänge sind Maßnahmen von 2 Tagen und einem Programm von jeweils mindestens 2 Zeitstunden, insgesamt jedoch mindestens 6 Zeitstunden. Alle Teilnehmer*innen müssen an allen Seminaren teilnehmen.
Altersgrenzen (Nr. 2.3)	12 - 27 Jahre
Veranstaltungstage (Nr. 2.4)	2 - 15 Tage

Mindestteilnehmer*innenzahl (Nr. 2.1)	7 Teilnehmer*innen
Pädagogische Betreuungskräfte (Nr. 2.6/2.7)	Für je 7 Teilnehmer*innen kann ein*e Gruppenleiter*in (über 27 Jahre) in die Förderung mit einbezogen werden.
Teilnehmer*innen aus anderen Bundesländern (Nr. 2.1)	können gefördert werden, wenn überwiegend (mindestens 51%) Personen aus Rheinland-Pfalz teilnehmen.
Teilnehmer*innen aus anderen Staaten (Nr. 2.1)	können mit bis zu 20% der Gesamtteilnahmezahl berücksichtigt werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert wird.
Maßnahmen in anderen Staaten (Nr. 2.1)	können gefördert werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert wird.
Junge Menschen mit Behinderung (Nr. 2.2)	werden mit 10,00 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert (Bestätigung des Trägers auf dem Antragsformular ist ausreichend).
Betreuungskräfte für junge Menschen mit Behinderung (Nr. 2.6)	Für je 3 behinderte junge Menschen kann eine Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) mit 10,00 € pro Tag gefördert werden.
Arbeitslose junge Menschen (Nr. 2.2)	werden mit bis zu 10,00 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert (Bestätigung des Trägers auf dem Antragsformular ist ausreichend).
Junge Menschen aus einkommensschwachen Familien	siehe Seite 12

Zusätzlich werden über Nr. 2.7 VV-JuFöG gefördert:

- Tagesveranstaltungen der politischen Jugendbildung
- Seminarreihen der politischen Jugendbildung
- Politische Jugendbildung ab 7 Jahren, aber in deutlicher Abgrenzung zu den Fördermöglichkeiten des Programmes „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz“

Eine Seminarreihe beschäftigt sich inhaltlich mit einem Gesamtthema, findet mindestens an 3 Treffen à mindestens 2 Stunden statt, umfasst mindestens 6 Stunden Programm. (Nur Teilnehmer*innen, die an allen Tagen anwesend waren, werden gefördert). Für jedes Treffen muss eine Teilnehmer*innen-Liste geführt werden.

Bei allen Bereichen gelten darüber hinaus die bisherigen Kriterien der VV-JuFöG (z. B. 7 Teilnehmer*innen, Förderung junger Menschen mit Behinderung, etc.).

Gruppenstunden der Jugendverbandsarbeit sowie Maßnahmen mit überwiegend beruflichem, religiösem oder leistungssportlichem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

LJR-Ansprechpartnerin:

 Kerstin Dotzer
 0 61 31 | 96 02 04
 dotzer@ljr-rlp.de



Junge Menschen aus einkommensschwachen Familien

Antragsformular
unter www.ljr-rlp.de

Maßnahmen der Sozialen Bildung

Im Landeshaushalt stehen zusätzliche Mittel für die Förderung sozialer Bildungsmaßnahmen zur Verfügung. Landesjugendring, Landesjugendamt und Jugendministerium haben sich bei der Entscheidung über eine sinnvolle Einsatzmöglichkeit darauf geeinigt, dass diese Mittel zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendarmut beitragen sollten.

Dies entspricht auch unserem gemeinsamen Ziel, die Angebote der Jugendverbände noch stärker allen Kindern und Jugendlichen zugänglich zu machen.

Organisatorische und verfahrenstechnische Hinweise:

- Die Förderung gilt für Maßnahmen im Bereich Nr. 2.1-2.6 VV-JuFöG.
- Der erhöhte Tagessatz **gilt nicht** für Tagesveranstaltungen der sozialen Bildung (Nr. 2.7 VV-JuFöG).
- Für Teilnehmer*innen aus einkommensschwachen Familien kann ein erhöhter Fördersatz von bis zu 7,50 € pro Tag, **zusätzlich zum regulären Tagessatz**, abgerechnet werden.
- Folgende Zielgruppe soll erreicht werden:
 - Kinder/Jugendliche, für die Lernmittelfreiheit oder die unentgeltliche Ausleihe von Lernmitteln besteht
 - Kinder/Jugendliche aus Familien, die Grundleistungen nach SGB II oder SGB XII (Sozialhilfe) erhalten
 - Kinder/Jugendliche aus Familien, die Wohngeld beziehen
 - Kinder/Jugendliche aus Familien, die den Kinderzuschlag beziehen
 - Bezieher*innen von BaFöG
 - oder Kinder/Jugendliche aus Familien mit vergleichbaren Einkommensverhältnissen
- Der Veranstalter verpflichtet sich, für die/den Teilnehmer*in den Teilnahmebeitrag um mindestens 7,50 € pro Tag zu senken. Das Beiblatt ist dem Antrag zur Förderung der Sozialen Bildung beizulegen.
- Die Berechtigung zur Inanspruchnahme des erhöhten Fördersatzes wird von den Teilnehmer*innen gegenüber dem Veranstalter der Maßnahme dargelegt. Ein zusätzlicher Nachweis gegenüber dem Landesjugendring ist nicht nötig.

Maßnahmen der Politischen Jugendbildung sowie Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen für Mitgliedsverbände des Landesjugendringes RLP

Der Landesjugendring stellt - vorerst für die Jahre 2016 bis 2019 - jährlich 5.000 € für seine Mitgliedsverbände zur Verfügung, um einkommensschwachen jungen Menschen die Teilnahme an Maßnahmen der politischen Jugendbildung sowie Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen zu ermöglichen.

Dies entspricht unserem Ziel, die Angebote der Jugendverbände noch stärker allen Kindern und Jugendlichen zugänglich zu machen

Für das Antragsverfahren gelten die gleichen Hinweise wie bei Maßnahmen der Sozialen Bildung (siehe oben).

Die zusätzlichen Mittel werden finanziert aus den Spendenmitteln der Jugendsammelwoche.

LJR-Ansprechpartnerin:

 Kerstin Dotzer
 0 61 31 | 96 02 04
 dotzer@ljr-rlp.de



Empfehlungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen

der politischen Jugendbildung/Schulung Ehrenamtlicher, die über Mittel des Landes Rheinland-Pfalz gefördert werden

Grundlage:

Verwaltungsvorschrift Jugendförderung des Landes Rheinland-Pfalz (VV-JuFöG)

Hinweise zur Förderung

1. Es müssen 6 bzw. 3 Programmstunden (à 60 Minuten) pro Veranstaltungstag nachgewiesen werden. Nicht als Programmzeiten anerkannt werden: Nachtwanderungen, Bunte Abende, Fahrzeiten, Aufräumen, Säubern, Essen zubereiten etc.
2. Exkursionen/Besichtigungen können dann anerkannt werden, wenn sie sich inhaltlich auf das Thema der Bildungsveranstaltung beziehen und zudem eine angemessene inhaltliche Vor- und Nachbereitung stattfindet. Bei Exkursionen müssen die reinen Programmzeiten (ohne An- und Abfahrzeiten) benannt werden, weil nur diese gefördert werden können.
3. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind gemeinsame Übernachtungen eingeschlossen.
4. Die Teilnahme an Großveranstaltungen ist nur dann als politische Jugendbildung förderbar, wenn sie den oben genannten Kriterien entspricht und insbesondere eine angemessene inhaltliche Vor- und Nachbereitung stattfindet.

- Zusätzlich bei Schulungen Ehrenamtlicher: die in der Maßnahme vermittelten Inhalte sollen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befähigen bzw. in der Praxis der Jugendarbeit eingesetzt werden können. Daher sollte die Übertragbarkeit der gelernten Inhalte und Methoden auf die Praxis der Jugendarbeit inhaltlich und methodisch in einem angemessenen zeitlichen Umfang in der Maßnahme bearbeitet werden. Geht dieser Anwendungsbezug aus dem Programm nicht hervor, ist die Maßnahme als politische bzw. soziale Bildung zu bewerten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben.

Empfehlungen zur qualifizierten Durchführung

- Es wird an einem definierten Thema gearbeitet.
- Themen können individuelle, gesellschaftliche und weltweite Fragestellungen in ihrer Verknüpfung und ihren gegenseitigen Bedingungen sein. "Politische Jugendbildung" ist dabei nicht im engen Sinn auf "Politik bezogene Bildung" zu verstehen, sondern in einem umfassenderen Sinn.
- Eine Bildungsveranstaltung hat in der Regel ein "Oberthema", dem sich Unterthemen inhaltlich zuordnen lassen. Diese werden in aufeinander folgenden Programmpunkten in unterschiedliche methodische Arbeitsschritte zergliedert.
- Es sollte eine Einführung als auch Auswertung der Veranstaltung mit den Teilnehmenden stattfinden.

Leitfaden zur Erstellung eines Programmes

Folgende Angaben sollten in jedem Fall in einem Sachbericht bzw. Programm enthalten sein:

- Hauptthema der Veranstaltung (möglichst deutlich formuliert)
- Ziel der Veranstaltung (was soll mit der Veranstaltung pädagogisch erreicht werden)
- Darstellung der Schritte und der Methoden/Arbeitsformen, in denen das Thema bearbeitet wird und deren zeitlicher Ablauf
- deutliche Benennung der Programmzeiten bzw. Pausenzeiten
- Wanderungen, Exkursionen genau benennen und zeitlich abgrenzen
- Name des/der Referenten/in
- Angabe, ob und in welcher Form eine Reflexion/Auswertung mit den Teilnehmenden stattgefunden hat.

Beispiel für ein Programmschema:

Datum	Zeit	Ziel	Thema/Inhalt	Methode	Leitung	Dauer
-------	------	------	--------------	---------	---------	-------

LJR-Ansprechpartnerin:

 Kerstin Dotzer
 0 61 31 | 96 02 04
 dotzer@ljr-rlp.de



Medienpädagogik

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt medienpädagogische Projekte der Mitgliedsverbände des Landesjugendringes. Dabei kann es sich um Veranstaltungen und Projekte, aber auch medientechnische Anschaffungen handeln.

Die Zuschüsse zu diesen Projekten werden im Finanzausschuss des Landesjugendringes, der sich aus Vertreter*innen der Mitgliedsverbände zusammensetzt, anhand der Fördergrundlagen entschieden.



Förderrichtlinien

1.	Antragsberechtigte Mitgliedsverbände und der Vorstand des Landesjugendringes	
2.	Antragsfristen 1. April und 1. September eines Jahres. Übersteigt das Antragsvolumen zum 1. März die zur Verfügung stehenden Mittel, gibt es nur eine Vergaberunde im Frühjahr, in der die gesamten jährlichen Landesmittel vergeben werden. Eine weitere Vergaberunde im Herbst findet dann nicht mehr statt. Anträge können fristgerecht per E-Mail eingereicht werden. Spätestens 5 Tage nach Antragsfrist müssen alle Anträge vollständig im Original mit Bestätigung der Landes-/Bezirksstelle vorliegen.	
3.	Was kann gefördert werden	Förderhöhe
3.1	Veranstaltungen/Maßnahmen der Medienpädagogik (= Kategorie A / vorrangige Förderung)	bis zu 2.600 €

3.2	Technik (= Kategorie B / nachrangige Förderung) <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung von Medientechnik für zukünftige medienpädagogische Veranstaltungen, inkl. für den Betrieb notwendiges Zubehör (keine Ersatzteile). • Mit der Inanspruchnahme der Förderung wird die Bereitschaft zum Verleih der Geräte verbunden. • Den Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände geht eine jeweils aktuelle Liste der geförderten Beschaffungen zu, die über die Mittel Medienpädagogik gefördert wurden, um Verleihmöglichkeiten innerhalb der Verbände zu fördern. • Die Anschaffungsobergrenzen sind zu beachten. • Technik sollte nicht für ein einmaliges Projekt beschafft werden (in diesem Fall wird Ausleihe angeraten). Bei der Ausleihe sollte geprüft werden, ob es kostenlose Ausleihmöglichkeiten gibt. • Größere Beschaffungen sollten nicht auf der Ebene von Ortsgruppen oder Kirchengemeinden beantragt werden, sondern auf der Ebene zentraler Stellen. • Die Förderung fest installierter Geräte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, z. B. Schulungszentrum einer Landes-/Bezirksstelle. 	bis zu 2.600 €
3.3	Software sowie Zubehör <ul style="list-style-type: none"> • Zubehör wird innerhalb der Anschaffungsobergrenze eines Gerätes gefördert. • Folgeanträge auf Zubehör oder Anträge auf Zubehör, die sich nicht auf ein gefördertes Projekt beziehen, können mit max. 250 € gefördert werden. • Der erste Folgeantrag auf Zubehör kann gefördert werden. Weitere Anträge auf Zubehör für das gleiche Gerät werden nachrangig behandelt. • Die Förderung zusätzlicher Programmsoftware ist in begründeten Fällen förderbar. 	bis zu 250 €
3.4	Werbekosten für Veranstaltungen	bis zu 5% der Gesamtkosten
3.5	Insbesondere gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Teamer*innenhonorare/Referent*innenhonorare. Die Förderhöchstgrenze beträgt pro Tag 600 € (brutto) • Verbrauchsmaterialien • Versicherungsgebühren für technische Ausstattung • Druck-, Entwicklungs- und andere Produktionskosten von Originalen (keine Kostenübernahme für Vervielfältigungen) • Unterbringung und Verpflegung • Gebühren für die Ausleihe von technischen Geräten 	
3.6	Maßnahmen, die bereits 5-mal gefördert wurden, haben Nachrang.	
4.	Von der Förderung ausgeschlossen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrkosten für Teilnehmende • Verwaltungskosten • Maßnahmen, die ebenfalls durch Bundes- oder andere Landesmittel gefördert werden. • Kosten für „Unvorhergesehenes“, „Sonstiges“ oder „Risikopauschalen“ 	
5.	Eigenmittel und Mindestantragssumme Die Eigenmittel müssen mindestens 20% der Gesamtkosten betragen. Unter Eigenmittel werden alle Eigen- und Drittmittel verstanden.	



6. Antragsform

Anträge sollen unter Verwendung des Antragsformulars eingereicht werden. Die Anträge müssen über die Landes- oder Bezirksstellen der Mitgliedsverbände bei der Geschäftsstelle des Landesjugendringes eingereicht werden.

Die Antragsunterlagen bestehen aus:

- Antragsformular
- Projektbeschreibung

Die Antragsteller*innen müssen den medienpädagogischen Aspekt einer Maßnahme darlegen, insbesondere

- die Teilnehmer*innenorientierung einer Maßnahme
- die Handlungsorientierung einer Maßnahme
- die medienpädagogische Methode einer Maßnahme, dazu zählt: Video- und Filmarbeit, Fotografie, Ton- und Radioarbeit, Printmedien, u. ä.

(Medien werden in diesem Zusammenhang als „Träger zur Übermittlung und Verarbeitung von Informationen“ verstanden. Der Begriff Medienkompetenz in Bezug auf die Förderrichtlinien zur Medienpädagogik zielt darauf ab, Fähigkeiten zur Nutzung und Bewertung von Medien zu erarbeiten, sowohl im technischen, im medienpolitischen als auch im medienpädagogischen Sinne.

Davon abzugrenzen sind Projekte aus den Bereichen Kunst, Theater, Musik und Kultur, die nicht förderfähig sind.

- den Einsatz von Medientechnik in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen begründen.

7. Wer entscheidet?

Die Geschäftsstelle des Landesjugendringes überprüft die Anträge auf Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit. Die Anträge werden im Finanzausschuss beraten.

In Anbetracht der Anzahl der in der Sitzung vorliegenden Anträge und der zur Verfügung stehenden Fördermittel kann der Finanzausschuss einmalig geltende Vergabekriterien festlegen.

Der Finanzausschuss legt dem Vorstand einen Beschlussvorschlag zur Entscheidung vor.

Anträge, die aufgrund inhaltlicher Bedenken vom Vorstand abgelehnt werden, können auf Verlangen des Antragstellers noch einmal im Finanzausschuss beraten werden. Der Finanzausschuss legt dem Vorstand eine abschließende Stellungnahme vor. Die nachfolgende Vorstandsentscheidung ist endgültig.

Die Antragsteller*innen erwerben mit der Bewilligung ihres Antrages keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

8.

Abrechnung

Die Abrechnung der Projekte erfolgt 2 Monate nach Durchführung, Beschaffungen 2 Monate nach Bewilligungsdatum, spätestens zum 1. Dezember des laufenden Jahres.
Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung des Abrechnungsformulars.

Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:

- Abrechnungsformular
- sachlichem Bericht (Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme)
- Kopie der Rechnungsbelege. Die Originalbelege sind nur bei Nachfrage der Geschäftsstelle des Landesjugendringes bei dieser vorzulegen.

Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz (Nr. 6 ANBest-P). Werden Fördermittel nicht in dem o. g. Zeitraum abgerechnet, müssen evtl. anfallende Zinszahlungen auf Rückzahlungsbeträge vom Antragsteller/der Antragstellerin übernommen werden.

Anschaffungsobergrenzen für die Vergabe 2019

- Digitalkamera, Drucker, Multifunktionsgerät..... 500 €
- Videokamera oder hochwertige Fotokamera mit Filmfunktion..... 1.000 €
- Laptop, PC, Beamer 800 €
- GPS-Gerät, Smartphone 250 €
- Tablet 400 €
- GoPro Kamera..... 500 €
- Filmdrohne inkl. wertiger Videokamera..... 1.000 €

Die Anschaffungsobergrenzen verstehen sich inkl. Zubehör.

LJR-Ansprechpartnerin:

 Petra Becker
 0 61 31 | 96 02 05
 becker@ljr-rlp.de



Zusätzliche Förderbereiche

Beantragung über das Landesjugendamt

Innovative und modellhafte Projekte

Höchstzuschuss	Höhe der Förderung anhand Kostenplan. Förderung in der Regel bis zu 50% der Kosten.
Antragsfrist	1. April und 1. September eines Jahres.
Antragsverfahren, -form	Formloser Antrag mit Finanzierungsplan und ausführlicher pädagogischer Begründung des „Modellhaften“ und „Innovativen“ an das Landesjugendamt.
Bemerkungen	Gefördert werden z. B. Projekte der Mädchen- und Jungenarbeit; Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen; Projekte gegen Gewalt, Rassismus.

Einsatz Ehrenamtlicher bei Veranstaltungen

Höchstzuschuss	7,50 € pro Tag und Mitarbeiter*in ab 6 Programmstunden, ab 3 Programmstunden halber Tagessatz.
Dauer	Tagesveranstaltungen (z. B. Ferienspielaktionen)
Altersgrenzen	ab 14 Jahren

Zahl der Teilnehmer*innen	pro 7 Teilnehmer*innen 1 Mitarbeiter*in förderbar.
Frist	4 Wochen vor Beginn der Maßnahme an das Landesjugendamt.
Bemerkungen	es sind nur Veranstaltungen förderbar, die nicht aus anderen Bereichen der VV-JuFöG gefördert werden. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt.

Verdienstausfall gemäß Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit

Höchstzuschuss	Bis zu 60 € je Veranstaltungstag (Zuschusstag) für Berufstätige/Auszubildende mit unbezahlter Freistellung durch den Arbeitgeber.
Dauer	bis zu 12 Arbeitstage pro Jahr
Altersgrenze	ab 16 Jahren
Frist	4 Wochen vor Beginn der Maßnahme den Antrag beim Arbeitgeber stellen. 2 Monate nach Ende der Maßnahme den Antrag beim Landesjugendamt einreichen.
Antragsverfahren, -form	mit Formblatt
Bemerkungen	kein Zuschuss an Selbstständige, Nichterwerbstätige, Schüler*innen, Studierende. Es werden nur die Tage bezuschusst, die der Arbeitgeber bestätigt. Antragsteller*innen müssen ehrenamtlich bei einem rheinland-pfälzischen Träger tätig sein und in der Regel in in Rheinland-Pfalz wohnen. In begründeten Fällen können Ausnahmeregelungen gelten. Der Verdienstausfall kann sich sowohl auf Zahlungen an die Rentenversicherung, als auch - bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst - auf die Jahressonderzahlung auswirken. Antragsteller*innen sollten sich bei ihrem Arbeitsgeber entsprechend informieren.



Landesjugendamt:

 Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

 Rheinallee 97-101
55118 Mainz

 0 61 31 | 96 73 79

Antragsformular
unter www.ljr-rlp.de

Jugendsammelwoche

Junge Menschen werden aktiv, um Geld für die Jugendarbeit zu sammeln - für eigene Aktivitäten und für Projekte anderer Kinder und Jugendlicher. Jugendarbeit wird überall in Rheinland-Pfalz durch Ehrenamtliche getragen und organisiert. Dieses große Engagement braucht Unterstützung, auch finanziell.

Wer darf mitmachen?

An der Sammlung dürfen sich alle Jugendgruppen in Rheinland-Pfalz beteiligen.

Wo bekommt man die nötigen Sammelunterlagen?

Wer mitmachen möchte, braucht dazu Sammellisten und Werbematerial. Diese werden Mitte März an die Verbandsgemeinden und Stadtverwaltungen in Rheinland-Pfalz verschickt, wo die Unterlagen abgeholt werden können.

Alle Informationen, Downloads und einen Bestellservice zur Jugendsammelwoche findet man im Internet unter: www.jugendsammelwoche.de

Wie wird das gesammelte Geld verwendet?

Die eine Hälfte des Geldes bleibt bei der sammelnden Jugendgruppe. Damit kann alles finanziert werden, was für die Gruppenarbeit wichtig ist.

Die andere Hälfte des Geldes wird an den Landesjugendring überwiesen. Hiermit werden Projekte der Mitgliedsverbände und des Landesjugendringes unterstützt. Auch der eigene Jugendverband bekommt einen Teil des Geldes, sofern dieser Mitglied im Landesjugendring ist.

Die Jugendsammelwoche fördert außerdem Projekte, die auch über die Grenzen von Rheinland-Pfalz hinausgehen, so werden z. B. jedes Jahr Projekte für Kinder und Jugendliche in Entwicklungsländern unterstützt.

Die Jugendsammelwoche findet jedes Jahr Ende April/Anfang Mai statt. Den genauen Termine erfährt man unter www.jugendsammelwoche.de

Durch viele - auch kleine - Sammelbeträge kam im Jahr 2018 die stolze Summe von über 225.000 € zusammen. Das ist Geld mit dem viel bewegt werden kann.





Spendenvergabe Jugendsammelwoche

Über die Verteilung der Spendengelder aus der Jugendsammelwoche wird auf Antrag entschieden, der beim Landesjugendring gestellt werden muss. Für den Antrag sind jeweils die Förderrichtlinien maßgeblich. Dann entscheidet der Vorstand des Landesjugendringes, vorbereitet durch den Finanzausschuss, der sich aus Vertreter*innen der Mitgliedsverbände zusammensetzt, über die Förderungswürdigkeit und die Höhe der Förderung.



Förderrichtlinien

1.	Antragsberechtigte Mitgliedsverbände und der Vorstand des Landesjugendringes
2.	Antragsfristen 1. April und 1. September eines Jahres. Übersteigt das Antragsvolumen zum 1. März die zur Verfügung stehenden Mittel, gibt es nur eine Vergaberunde im Frühjahr, in der die gesamten jährlichen Mittel vergeben werden. Eine weitere Vergaberunde im Herbst findet dann nicht mehr statt. Anträge können fristgerecht per E-Mail eingereicht werden. Spätestens 5 Tage nach Antragsfrist müssen alle Anträge vollständig im Original mit Bestätigung der Landes-/Bezirksstelle vorliegen.

3.	<p>Was kann gefördert werden Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege. Förderbar sind auch Maßnahmen, die durch Regelprogramme des Landes gefördert werden könnten, sich aber durch die besondere Form oder besonderen Inhalt oder besondere Zielgruppe von einem Regelangebot des Antragstellers unterscheiden. Dies muss aus der Beschreibung deutlich werden. Die Ko-Förderung mit Landesmitteln aus dem Förderbereich VV-JuFöG ist verpflichtend. Projekte können auch mehrjährig sein. (Gilt für die Förderbereiche a-d).</p>	
	Förderbereiche	Förderhöhe
a)	<p>Entwicklungshilfeprojekte/Eine Welt Aktionen Voraussetzung für eine Förderung ist eine - in der Einleitung des Antrages - deutlich beschriebene Verbindung der/des Antragsteller*in zum Partnerprojekt.</p>	bis zu 5.100 €
b)	<p>Projekte der Behindertenhilfe</p>	bis zu 2.600 €
c)	<p>Solidarische Hilfen und Unterstützung von außerverbandlichen Projekten</p>	bis zu 2.600 €
d)	<p>Projekte von Jugendverbänden Auf die Übertragbarkeit ist besonders zu achten.</p>	bis zu 2.600 €
e)	<p>Präsentation von Jugendarbeit auf Messen und anderen öffentlichen Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Messe/andere öffentliche Veranstaltung verstehen wir eine Veranstaltung, auf der sich ein Verband der Öffentlichkeit präsentiert. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Mitglieder des eigenen Verbandes richten (wie z. B. Jubiläumsveranstaltungen). • Die Messe oder Veranstaltung muss im Antrag genannt werden. • Werbekosten können nicht zusätzlich geltend gemacht werden. • Bei mehreren Anträgen des gleichen Antragstellers müssen verschiedene Veranstaltungen benannt werden. • Bei Anschaffung von Werbematerialien muss die Verbindung zum Jugendverband deutlich sichtbar sein. 	bis zu 1.500 €
f)	<p>Großveranstaltungen der Jugendverbände Großveranstaltungen sind Veranstaltungen mit mindestens 300 Teilnehmer*innen. Gleichartige Veranstaltungen des selben Antragstellers können höchstens alle 3 Jahre gefördert werden. Bei Sammelverbänden sind die folgenden Untergliederungen antragsberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Landesstellen folgender Sammelverbände: Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ), Jugend des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB-Jugend), Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP), Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP) - die Pfadfinder*innenverbände sind ausschließlich über ihre Ringstruktur antragsberechtigt, nicht über ihre Mitgliedschaft in BDKJ oder AEJ, so vorhanden. • die Regionalstellen der Sammelverbände: Bistümer im BDKJ, Regionalstellen bei der DGB-Jugend, Landeskirchen bei der AEJ • die Landesebene der Mitgliedsverbände der Sammelverbände (wie z. B. CVJM, KJG, ver.di, BdP...) 	bis zu 5.100 € (bis zu 10% der Gesamtkosten)

	g)	Preis für sammelnde Jugendgruppe Jährlich vergibt der Finanzausschuss an eine sammelnde Gruppe ein Preisgeld. Bewertet werden innovative, außergewöhnliche oder gute Ideen zur erfolgreichen Durchführung einer Sammlung. Bewerbungen sind innerhalb der Antragsfristen (1. April/1. September) an die Geschäftsstelle des Landesjugendringes zu richten.	bis zu 500 €
	h)	Wissenschaftliche Studie Jährlich kann die Durchführung einer wissenschaftlichen Studie gefördert werden.	bis zu 5.100 €
	3.1	Werbekosten für Veranstaltungen	bis zu 5% der Gesamtkosten
	3.2	Förderhöchstgrenze für Honorare	bis zu 600 € (brutto)/Tag
4.	Von der Förderung ausgeschlossen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten (bei Maßnahmen im Inland) • Zuschüsse für den Erwerb, Neu-, Um-, Ausbau, Ausstattung von Jugendräumen, Jugendtreffs oder mobilen Einrichtungen (im Inland) • Fahrtkosten für Teilnehmer*innen (im Inland) • Verwaltungskosten • Organisationsentwicklungsprozesse in Jugendverbänden • Maßnahmen der überwiegenden Berufsorientierung • Kosten für Internetauftritte • Programmierung von Homepages • Kosten für „Unvorhergesehenes“, „Sonstiges“ oder „Risikopauschalen“ • Anschaffung von personalisierter Kleidung • Herstellung von Verbandsbroschüren 		
5.	Eigenmittel und Mindestantragssumme <ul style="list-style-type: none"> • Die Mindestantragssumme beträgt 500 €. • Für die Förderbereiche a bis e gilt: eine Förderung bis zu 100% der förderfähigen Summe ist - abhängig von den zur Verfügung stehenden Spendenmitteln - möglich. • Unter Eigenmitteln werden alle Eigen- und Drittmittel verstanden. 		
6.	Antragsform Anträge sollen unter Verwendung des Antragsformulars eingereicht werden. Die Anträge müssen über die Landes- oder Bezirksstellen der Mitgliedsverbände bei der Geschäftsstelle des Landesjugendringes eingereicht werden. Die Antragsunterlagen bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular • Projektbeschreibung 		
7.	Wer entscheidet? Die Geschäftsstelle des Landesjugendringes überprüft die Anträge auf Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit. Der Finanzausschuss des Landesjugendringes stellt die Rangfolge her und legt die Förderquote fest. Er empfiehlt dem Vorstand die Förderhöhe. Der Vorstand beschließt über die Förderung. Anträge, die aufgrund inhaltlicher Bedenken vom Vorstand abgelehnt werden, können auf Verlangen des Antragstellers noch einmal im Finanzausschuss beraten werden. Der Finanzausschuss legt dem Vorstand eine abschließende Stellungnahme vor. Die nachfolgende Vorstandsentscheidung ist endgültig. Die Antragsteller*innen erwerben mit der Bewilligung ihres Antrages keinen Rechtsanspruch auf Förderung.		

8.	<p>Abrechnung Die Abrechnung erfolgt bis zum 31. Dezember des Folgejahres unter Verwendung des Abrechnungsformulars.</p> <p>Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abrechnungsformular• Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme sowie Fotos (wenn vorhanden) zur Veröffentlichung auf der Homepage der Jugendsammelwoche.• Bei Entwicklungshilfeprojekten/Eine Welt Aktionen (3.2b): Nachweis über die Verwendung der Mittel (eine Spendenbescheinigung reicht nicht aus). Die Abrechnung muss in Euro erfolgen und die dazugehörigen Texte müssen in deutscher Sprache vorliegen. <p>Die Abrechnungsunterlagen müssen unterschrieben und in Papierform über die Landes- oder Bezirksstelle beim Landesjugendring eingereicht werden.</p> <p>Zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit werden die Projektberichte inkl. Fotos auf der Homepage der Jugendsammelwoche (www.jugendsammelwoche.de) präsentiert.</p> <p>Die Originalbelege sind für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.</p> <p>Die Rechnungsbelege sind nur bei Nachfrage der Geschäftsstelle des Landesjugendringes bei dieser vorzulegen.</p> <p>Bei jeder 10. Abrechnung werden die Belege in Kopie zur Prüfung angefordert.</p> <p>Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt frühestens nach fristgerechter Abrechnung vorangegangener Anträge.</p>
-----------	---

LJR-Ansprechpartnerin:

 Petra Becker
 0 61 31 | 96 02 05
 becker@ljr-rlp.de

Anhang

Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 6. Mai 1997 (932-75 304-3) – GAmtsbl. S. 411 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend vom 13. Juli 2001 (932-75 304-3) – GAmtsbl. 2001 S. 211 – Die VV-JuFöG ist in dieser Fassung gültig ab dem 01.01.2002

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Das Land fördert Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen des Landeshaushaltsplanes.

Maßnahmen öffentlicher Träger können in der Regel nur gefördert werden, sofern sie der Jugendhilfeplanung entsprechen und der Träger des Jugendamtes sich an der Förderung angemessen beteiligt.

1.2 Gefördert werden:

- Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung (Nr. 2.1 bis 2.5),
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Nr. 2.6),
- Hauptamtliche Fachkräfte (Nr. 3),
- Sonstige ehrenamtliche Mitarbeit (Nr. 4),
- Geschäftsstellen der Jugendverbände (Nr. 5),
- Bau und Ausstattung – Investitionen – (Nr. 6) sowie
- Andere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, wenn hierfür im Haushaltsplan zusätzliche oder anteilige Mittel bereitgestellt werden (Nr. 2.7 und 2.8).

1.3 Neben der Landeszuwendung dürfen sonstige Landesmittel oder Bundesmittel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

1.4 Bewilligende Stellen sind

- das fachlich zuständige Ministerium für die Förderung von innovativen und modellhaften Projekten (Nr. 2.8), von pädagogischen Fachkräften im Rahmen von Projekten (Nr. 3.2.3) und für Bau und Ausstattung (Nr. 6),
- das Landesjugendamt für die sonstigen Träger und Zuwendungen.

1.5 Zuwendungsanträge sind an die bewilligende Stelle zu richten. Die Mitgliedsverbände des Landesjugendringes richten die Förderanträge für Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift über den Landesjugendring an die bewilligende Stelle.

1.6 Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Januar 1983 (MinBl. S. 82; 1993 S. 443) in der jeweils geltenden Fassung.

2 Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

2.1 Gefördert werden Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung mit mindestens je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben.

Gefördert werden Träger sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Rheinland-Pfalz. Wenn überwiegend Personen aus Rheinland-Pfalz teilnehmen, können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Ländern gefördert werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Staaten können mit bis zu 20 v. H. berücksichtigt werden, wenn es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar ist.

Maßnahmen in anderen Staaten können gefördert werden, wenn sie nicht aus Mitteln des Kinder- und

Jugendplanes des Bundes förderbar sind.

2.2 Die Tagessätze betragen für die Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: bis zu 7 EUR (Kurzlehrgang: bis zu 7,50 EUR),
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: bis zu 7 EUR (Kurzlehrgang: bis zu 7,50 EUR),
- Sozialen Bildung: bis zu 1 EUR.

Für behinderte oder arbeitslose Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt der Tagessatz bis zu 10 EUR für Politische Jugendbildung und Schulung sowie bis zu 7,50 EUR für Soziale Bildung.

2.3 Altersgrenzen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 12 bis 27 Jahre,
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: ab 14 Jahre,
- Sozialen Bildung: 7 bis 27 Jahre.

Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

2.4 Veranstaltungstage für die Förderung von Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 2 bis 15,
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: 2 bis 15,
- Sozialen Bildung: 3 bis 21.

2.5 Für die Förderung von Maßnahmen der Politischen Jugendbildung und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Nachweis von mindestens sechs Programmstunden je Tag (voller Tagessatz) bzw. mindestens drei Programmstunden je Tag (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen je als ein Teilnehmertag, wenn ein Programm von je mindestens drei Programmstunden durchgeführt wird.

Kurzlehrgänge/Wochenendlehrgänge sind Maßnahmen von zwei Tagen Dauer und mit einem Programm von jeweils mindestens zwei Zeitstunden, insgesamt jedoch mindestens sechs Zeitstunden.

2.6 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 kann für je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine pädagogische Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) in die Förderung nach Nummer 2.2 einbezogen werden.

Bei Maßnahmen der Sozialen Bildung ab einer Dauer von zehn Tagen kann für je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine pädagogische Betreuungskraft zusätzlich mit bis zu 7,50 EUR/Tag gefördert werden.

Für in der Regel je drei behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann eine Betreuungskraft mit bis zu 10 EUR/Tag gefördert werden.

2.7 Aus den für Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Fördermitteln können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend in begrenzten Umfang auch Maßnahmen gefördert werden, die nicht die Voraussetzungen nach den Nummern 2.2 bis 2.6 dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen, aber den Zielsetzungen Sozialer und Politischer Bildung bzw. Schulung entsprechen.

Die Beantragung und der Nachweis erfolgen nach Vereinbarung mit dem fachlich zuständigen Ministerium über das Landesjugendamt bzw. den Landesjugendring.

2.8 Das Land fördert innovative und modellhafte Projekte der Jugendarbeit. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes. Sie kann in der Regel bis zur Hälfte der Projektkosten betragen. Die Zuwendungsempfänger haben Eigenleistungen zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer zusätzlichen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgesehen werden.

Insbesondere gefördert werden:

- Projekte der Mädchen- und Jungenarbeit, die zur Stärkung der Identität und Chancengleichheit beitragen
- Projekte, die eine aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen unterstützen,
- Projekte, die sich gegen Gewalt, Extremismus und Rassismus wenden.

2.9 Anträge nach den Nummern 2.1 bis 2.5 müssen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der bewilligenden Stelle eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelwendungsnachweis.

Gesonderte Anträge für die Förderung der ehrenamtlichen Kräfte sind nicht erforderlich; sie sind Bestandteil der Zuwendungsanträge der Träger für die jeweilige Veranstaltung.

Haben behinderte oder arbeitslose junge Menschen an der Maßnahme teilgenommen, bestätigt der Träger, daß die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Fördersätze nachgewiesen wurden.

Die im Formblatt (Anlage) zu dieser Verwaltungsvorschrift geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Fördervoraussetzungen.

Anträge nach den Nummern 2.7 und 2.8 sind grundsätzlich bis 1. März bzw. 1. September des Jahres einzureichen.

3 Zuwendungen für hauptamtliche Fachkräfte

3.1 Das Land gewährt Zuwendungen zu den Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte. Fachkräfte sind Personen mit einer Ausbildung in Sozialpädagogik (FH) oder Sozialarbeit (FH), mit Hochschulabschluß in einem einschlägigen Fachgebiet oder Erzieherinnen und Erzieher.

Zu den Personalkosten von Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Zuwendungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

3.2 Gefördert werden können:

3.2.1 Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten in der Jugendarbeit eines auf Landesebene anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe

Die Stellen der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten müssen zusätzlich geschaffen werden und in den Stellenplan der Träger ausgewiesen sein.

Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis von mindestens 6.000 „Teilnehmertagen“ nach Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift für die vorangegangenen zwei Haushaltsjahre.

Beim Nachweis von mindestens 3.000 „Teilnehmertagen“ werden Zuwendungen zu den Personalkosten für eine halbtags beschäftigte Fachkraft gewährt.

„Teilnehmertage“ von Maßnahmen der Sozialen Bildung sind zu einem Fünftel anrechnungsfähig. Bei mehr als 50.000 „Teilnehmertagen“ kann das Land vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel weitere Fachkräfte in die Förderung einbeziehen.

Maßnahmen, deren Veranstaltungstage nach Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift nicht nachgewiesen werden, sollen auf Antrag von der bewil-

ligenden Stelle berücksichtigt werden.

Die Landesförderung zu den Personalkosten beträgt bis zu 80 v. H..

3.2.2 Pädagogische Fachkräfte in Jugendzentren anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

Voraussetzung für die Förderung von Fachkräften in Jugendzentren (Häuser der Offenen Tür) nach § 6 Abs. 4 des Jugendförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 629, BS 216-3) ist, daß der Bedarf in der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt ist, und der örtliche Träger der Jugendhilfe sich angemessen an der Förderung der Einrichtung beteiligt. Die Einrichtung muß mindestens zwei hauptamtliche Fachkräfte nach Nummer 3.1 beschäftigen. Die pädagogische Konzeption für die Einrichtung ist im Antrag darzulegen.

Die Landesförderung zu den Personalkosten beträgt bis zu 50 v. H. für bis zu zwei Fachkräfte. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

3.2.3 Pädagogische Fachkräfte im Rahmen des Programms „Jugendarbeit im ländlichen Raum“ und in Projekten der Jugendsozialarbeit.

Eine Entscheidung über die Förderung erfolgt nach Maßgabe entsprechender Förderkriterien oder wird im Einzelfall auf Antrag getroffen.

3.3 Anträge sind bis spätestens 1. März des Jahres einzureichen.

4 Sonstige Förderung für ehrenamtliche Mitarbeit

4.1 Förderungsfähig ist der Einsatz ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die an Maßnahmen mitwirken, die nicht nach Nummer 2 gefördert werden können.

Die Landeszuwendung beträgt je Person und Tag bis zu 7,50 EUR.

4.2 Förderungsfähig ist darüber hinaus der Einsatz ehrenamtlich Tätiger, die bei der Einrichtung eines neuen offenen Jugendtreffs in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern mitwirken.

Für die Einrichtung eines zusätzlichen offenen Jugendtreffs können die mit der Ausstattung verbundenen Kosten in einem Zeitraum von drei Jahren mit einer Landeszuwendung von bis zu 6.150 EUR je Einrichtung gefördert werden. Die Landeszuwendung soll jährlich 3.075 EUR je Einrichtung nicht übersteigen. Die Fachlichkeit im Sinne der Jugend-

arbeit muß durch die Mitwirkung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe mit hauptamtlicher Fachkraft gewährleistet sein.

Die Eignung des Projekts und des Trägers ist vom zuständigen Jugendhilfeausschuß zu befürworten. Voraussetzung für eine Landesförderung ist die angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

- 4.3 Anträge sind über das Jugendamt spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landesjugendamt einzureichen.

5 Zuwendungen für Geschäftsstellen der Jugendverbände

- 5.1 Die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände können Landeszuwendungen zu den Personal- und Sachkosten ihrer Landes- oder Bezirksgeschäftsstellen erhalten. Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag und bemißt sich im übrigen an den für das Vorjahr nachgewiesenen Aktivitäten nach den Nummern 2.1 bis 2.6 dieser Verwaltungsvorschrift. Die Zuwendung kann bis zu zwei Drittel der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

- 5.2 Anträge sind bis spätestens 1. März des Jahres einzureichen.

6 Zuwendungen für Bau und Ausstattung

- 6.1 Die Landeszuwendung für Bau und Ausstattung nach § 6 Abs. 8 und 9 Jugendförderungsgesetz kann bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung über das zuständige Jugendamt einzureichen. Dieses leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die den Antrag mit ihrer fachlichen Stellungnahme an die bewilligende Stelle weiterleitet.

- 6.2 Das Jugendherbergswerk beantragt jährlich für den Um- und Ausbau einschließlich Sanierung und Ausstattung von Jugendherbergen Zuwendungen aus dem Haushaltsplan (Globalmittel).

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.

Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001 (GVBl. S. 209)

(Das Gesetz trat am 16.10.2001 in Kraft und ersetzt das Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege vom 12. November 1953)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

1. Ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätigen Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, ist, soweit sie in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, auf Antrag Freistellung von der Arbeit nach Maßgabe des § 2 zu gewähren
 - a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche sich vorübergehend zu Sport, Jugendkultur, Erholung und Freizeitgestaltung aufhalten, sowie bei Jugendwanderungen und internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,
 - b) zum Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Buchstabe a dienen oder auf sie vorbereiten.
2. Die Regelungen über die gesetzliche Aufsichtspflicht bleiben unberührt.

§ 2 Freistellung

1. Die Freistellung beträgt bis zu 12 Arbeitstagen jährlich. Die Freistellung kann auch in halben Arbeitstagen beantragt werden.
2. Ein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung während der Zeit der Freistellung besteht nicht.
3. Die Freistellung ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3 Antragstellung

1. Anträge auf Freistellung können nur von einem öffentlichen oder anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, bei unter 18-Jährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, gestellt werden. Nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe haben mit

der Antragstellung eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Jugendamtes über die Förderungsfähigkeit des Antragstellers nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorzulegen.

2. Der Antrag ist der Beschäftigungsstelle mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Freistellung vorzulegen.
3. Die Freistellung kann nur verweigert werden, wenn ein unabweisbares betriebliches Bedürfnis entgegensteht.
4. Beschäftigten und Auszubildenden, die eine Freistellung nach diesem Gesetz erhalten, dürfen, vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 2, Nachteile in ihrem Beschäftigungsverhältnis nicht entstehen.
5. Weiter gehende Vorschriften des öffentlichen Dienstes bleiben unberührt.

§ 4 Erstattung von Verdienstausschlag

Das Land gewährt für jeden vollen Arbeitstag unbezahlter Freistellung nach diesem Gesetz auf Antrag einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 60 Euro. Im Falle unbezahlter Freistellung für halbe Tage erfolgt der Ausgleich entsprechend. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte, sind auf die Erstattung anzurechnen.

§ 5 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Jugendangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege vom 12. November 1953 (GVBl. S. 131, BS 8002-2) außer Kraft.

Mainz, den 5. Oktober 2001
Der Ministerpräsident
gez. Kurt Beck

Verwaltungsvorschrift: Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit, Rheinland-Pfalz (VV-Ehrenamt)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 28. Februar 2003 (931-1 75 356-0) – GAmtsbl. S. 267 –

Das Land Rheinland-Pfalz stärkt das Ehrenamt in der Jugendarbeit nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Durchführung des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001 (GVBl. S. 209, BS 8002 - 2).

1. Freistellung

- 1.1 Die Freistellung erfolgt für ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit bei einem rheinland-pfälzischen Träger der Jugendhilfe tätige Personen mit Wohnsitz in der Regel in Rheinland-Pfalz.
- 1.2 Erhält eine in Rheinland-Pfalz ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätige Person mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland Freistellung nach der Regelung des betreffenden Bundeslandes, entfällt ein Anspruch nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit.
- 1.3 Der Antrag (Anlage) ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Freistellung der Beschäftigungsstelle vorzulegen. Diese bestätigt die Anzahl der Arbeitstage, für die die Freistellung erfolgte, und die Höhe des Verdienstaufschlags.

2. Erstattung von Verdienstaufschlag

- 2.1 Das Landesjugendamt erstattet bei unbezahlter Freistellung den tatsächlichen Bruttoverdienstaufschlag bis zur Höhe von 60,- EUR je Arbeitstag. Für halbe Tage unbezahlter Freistellung wird der anteilige Betrag gewährt.
- 2.2 Der Antrag muss bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Freistellung beim Landesjugendamt eingegangen sein; er gilt gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

Das Landesjugendamt kann in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium abweichend von dieser Regelung verfahren.

Eine für einen Mitgliedsverband des Landesjugendrings ehrenamtlich tätige Person kann den Antrag über den Landesjugendring einreichen.

- 2.3 Unmittelbaren Landesbeamten, die nach § 26 Abs. 2 der Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 126, BS 2030 – 1-2) in der jeweils geltenden Fassung freigestellt werden, ist die Freistellung unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren.
- 2.4 Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

3. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft



Landesjugendamt:

 Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

 Rheinallee 97-101
55118 Mainz

 0 61 31 | 96 73 79

Mitgliedsverbände

des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz e. V.

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
Kaiserstraße 37, 55116 Mainz

Arbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände
Weberstraße 9, 55130 Mainz

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Webergasse 11, 67346 Speyer

Bund Deutscher PfadfinderInnen
Viktoriaplatz 1, 55444 Waldlaubersheim

BUNDjugend
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz

Deutsche Beamtenbundjugend
Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz

Deutsche Jugend in Europa
c/o Irina Zhukovskyy
Rotkehlchenweg 8, 55126 Mainz

Deutsche Wanderjugend
c/o Florian Grauwinkel
Mittelstraße 2, 66506 Maßweiler

DITIB Landesjugendverband
Rheingauwall 1, 55122 Mainz

Jugend der deutschen Lebensrettungsgesellschaft
Bergstraße 18, 56332 Lehmen

Jugend des Deutschen Alpenvereins
c/o Katja Becker
Am Hesselborn 76, 66292 Riegelsberg

Jugend des Deutschen Gewerkschaftsbundes
Kaiserstraße 26-30, 55116 Mainz

Jugendfeuerwehr
Lindenallee 41-43, 56077 Koblenz

Jugendrotkreuz
Mitternachtsgasse 4, 55116 Mainz

Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
Dreikaiserweg 4, 56068 Koblenz

Jugendwerk Evangelischer Freikirchen
c/o Horst Hilgert
Goethestraße 12, 55494 Rheinböllen

LAG der Clubs Behinderter und ihrer Freunde
Münchener Straße 5, 76829 Landau

Landesmusikjugend
Im Handwerkerhof 1, 54338 Schweich-Issel

Naturfreundejugend
Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen

Naturschutzjugend im NABU
Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz

Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände
Am Fort Gonsenheim 54, 55122 Mainz

Ring deutscher Pfadfinderverbände
Stadtgrabenstraße 25a, 67245 Lamsheim

Solijugend
c/o Sven Lippert
Kurfürstenstr. 33, 55118 Mainz

Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken
Klarastraße 15 a, 55116 Mainz



LANDESJUGENDRING
RHEINLAND-PFALZ